VERORDNUNG (EWG) Nr. 913/87 DES RATES

vom 31. März 1987

über die Regeln zur Berechnung der für Eier und Geflügelfleisch geltenden Währungsausgleichsbeträge und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86 des Rates vom 30. Juni 1986 betreffend die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3220/86 (4), wurde die Anwendung eines Teils der negativen Währungsausgleichsbeträge für Ei- und Geflügelfleischerzeugnisse in Frankreich und im Vereinigten Königreich bis zum 1. April 1987 ausgesetzt.

Diese zeitliche Begrenzung wurde in Erwartung eines Ratsbeschlusses über die Berechnung der bei den betreffenden Erzeugnissen künftig anwendbaren Währungsausgleichsbeträge eingeführt.

Die im Agrarsektor geltende Währungsregelung wird vom Rat derzeit in ihrer Gesamtheit unter Zugrundelegung der Kommissionsvorschläge über die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festzusetzenden Agrarpreise überprüft. Es war nicht möglich, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen. In Erwartung eines endgültigen Ratsbeschlusses über die genannten Vorschläge sollte, damit es im Handel nicht zu Störungen kommen kann, die Anwendbarkeit der geltenden Regelung um den für den Abschluß dieser Arbeiten erforderlichen Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86 wird das Datum „1. April 1987" durch „31. Mai 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1986, S. 6.
(2) ABl. Nr. C 176 vom 14. 7. 1986, S. 191.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1986, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 300 vom 24. 10. 1986, S. 1.